

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zur INZMO-MietBürgschaft

Stand: 08/2021

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Versicherungsbedingungen

1. Wer ist Ihr Versicherer?
2. Was ist versichert?
3. Welche Regeln, Rechte und Obliegenheiten gelten, wenn der Vermieter die Bürgschaft in Anspruch nimmt?
4. Wann beginnt und endet Ihr Vertrag?
5. Versicherungsprämie
6. Sonstige Obliegenheiten während der Laufzeit des Versicherungsvertrages
7. Schriftform: Was müssen Sie bei der Korrespondenz hinsichtlich des Versicherungsverhältnisses beachten?
8. Wo ist der Gerichtsstand?
9. Ausschlüsse
10. Beschwerden
11. Embargoklausel

B. Widerrufsbelehrung

C. Datenschutzrechtliche Erstinformation Ihres Versicherers

A. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Begriffserklärungen

Versicherer – Bürge: Der Versicherer bzw. Bürge ist eine Gesellschaft, die sich auf Wunsch des Versicherungsnehmers, also des Mieters, verpflichtet, dem Gläubiger, also dem Vermieter, auf dessen Ersuchen einen bestimmten Geldbetrag zu zahlen.

Gläubiger – Vermieter: Der Gläubiger (Vermieter) ist Vertragspartner des Versicherungsnehmers (Mieters). Er kann - je nach Mietvertrag - eine natürliche oder juristische Person sein (Vermieter). Er ist der Empfänger der Bürgschaft und hat das Recht, die Auszahlung der Bürgschaft zu verlangen.

Versicherungsnehmer – Schuldner / Mieter
Der Versicherungsnehmer ist der Mieter gemäß Mietvertrag mit dem Vermieter; er schließt mit Einwilligung des Vermieters für das Mietverhältnis eine Mietkautionsbürgschaft ab, statt eine Barkaution zu hinterlegen. Er schließt den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer ab und verpflichtet sich zur Zahlung der Versicherungsprämie.

Versicherungsvermittler:

Versicherungsvermittler ist eine natürliche oder juristische Person, die zum Vertrieb von Versicherungspolice berechtigt ist, und zwar auf Grundlage des mit dem Versicherer unterzeichneten Vermittlungsvertrags. Der Vermittler der INZMO-MietBürgschaft ist die **INZMO Europe GmbH, Ebertstraße 2, 10117 Berlin (kurz: INZMO)**

Bürgschaft: Die Bürgschaft ist eine auf Ersuchen des Versicherungsnehmers einseitig eingegangene Verpflichtung des Versicherers als Bürge, dem Vermieter gegenüber als Schuldner der Kautions einzustehen.

Versicherungsschein: Der Versicherungsschein ist das Dokument, das der Versicherer dem Versicherungsnehmer als Nachweis der Mietkautionsbürgschaft ausstellt. Es enthält Angaben zum Versicherungsnehmer, Vermieter, der versicherten Höchstsumme, der Höhe der Prämie und der Zahlungshäufigkeit (monatlich oder jährlich) sowie die Adresse des Mietobjekts.

Kaution: Der Begriff Kaution meint eine Sicherheitsleistung in Höhe eines bestimmten Geldbetrags. Sie dient dem Vermieter als Sicherheit für den Fall, dass der Mieter seinen vertraglichen Obliegenheiten nicht nachkommt, zum Beispiel die Miete nicht zahlt oder Sachschäden am Mietobjekt verursacht.

Mietvertrag: Hierbei handelt es sich um einen gegenseitig bindenden Vertrag, mit dem sich der Vermieter verpflichtet, dem Mieter Wohnraum zur Verfügung zu stellen, während sich der Mieter zur Zahlung einer Miete für die Nutzung der Räumlichkeiten verpflichtet.

Anspruch bzw. Forderung im Schadenfall:

Ersuchen des Vermieters gegenüber dem Versicherer, einen fälligen Betrag, den der

Versicherer im Rahmen der Bürgschaftserklärung übernommen hat, vom Versicherer abzurufen.

Versicherungsmonat

Ihre Versicherungsmonate beginnen mit Beginn Ihres Versicherungsvertrages und dauern jeweils einen Monat. Den Beginn Ihrer Versicherung können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Beginnt Ihre Versicherung beispielsweise am 15. Juni, so endet der erste Versicherungsmonat am 14. Juli und am 15. Juli beginnt der nächste Versicherungsmonat bis zum 14. August und so weiter. Beginnt Ihre Versicherung beispielsweise am 01. Juli, endet der erste Versicherungsmonat am 31. Juli, und am 01. August beginnt der nächste Versicherungsmonat bis zum 31. August etc.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

vielen Dank, dass Sie sich für den Vertragsabschluss der INZMO-MietBürgschaft entschieden haben. Bitte lesen Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sehr sorgfältig und nehmen Sie sie zu Ihren Unterlagen. Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten alles Wissenswerte zu Ihrem Versicherungsvertrag.

1. Wer ist Ihr Versicherer?

Der Versicherer Ihrer INZMO-MietBürgschaft ist die **SOGESSUR S. A.** (Registergericht R.C.S. Nanterre, 379 846 637, Hauptgeschäftstätigkeit: Sachversicherungsgeschäft). **Sitz der Gesellschaft : 17bis Place des Reflets, Tour D2, 92919 Paris la Défense CEDEX. SOGESSUR S. A., Deutsche Niederlassung (Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, HRB 133782).** Die Gesellschaft ist in Deutschland unter dem Handelsnamen „**Société Générale Insurance**“ tätig. Generalbevollmächtigter ist **Thierry Thibault. Eingetragener. Sitz: Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg.**

1.1 Wer verwaltet Ihren Vertrag und ist Ihr Ansprechpartner?

Die INZMO Europe GmbH ist Ihnen beim Abschluss des Versicherungsvertrags über die Website bzw. App, bei dessen Verwaltung wie auch bei etwaigen Forderungen und Beschwerden behilflich. Sie erreichen die Gesellschaft wie folgt:

INZMO Europe GmbH, Ebertstraße 2, 10117 Berlin
E-Mail: info.de@inzmo.com
Telefonnummer: +49 30 31193091
www.inzmo.com

Die INZMO Europe GmbH ist berechtigt, Ihren Versicherungsschein und die Bürgschaftsurkunde in unserem Namen auszustellen, die Versicherungsprämien einzuziehen, den gesamten Schriftwechsel bezüglich Ihres Vertrags zu führen, Ihren Versicherungsvertrag zu kündigen und Schäden zu begleichen.

2. Was ist versichert?

2.1 Versicherungsschutz

Mit der INZMO-MietBürgschaft versichert der Mieter seine Verbindlichkeiten, die aus seiner Kautionsvereinbarung mit seinem Vermieter im Rahmen seines Mietvertrages entstehen können. Dies sind insbesondere:

- 2.1.1 Mietschulden
(Mietzinsansprüche),
- 2.1.2 Ansprüche bezüglich
Nebenkosten
(Nachzahlungsforderungen aus der
Nebenkostenabrechnung),
- 2.1.3 Schadenersatz wegen nicht oder
mangelhaft erfolgter
Schönheitsreparaturen (wenn
vertraglich wirksam vereinbart),
- 2.1.4 Schäden am Mietobjekt
(Beschädigungen, welche über den
vertragsgemäßen Gebrauch hinaus
gehen).

In diesem Zusammenhang verzichten wir als Bürge ausdrücklich auf unser Anfechtungsrecht, auf unser Recht auf Aufrechnung und auf weitere rechtliche Schritte gegen den Vermieter. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, weitere Ansprüche geltend zu machen.

Die INZMO-MietBürgschaft entbindet Sie nicht von Ihren Zahlungsverpflichtungen: Im Schadenfall sind Sie verpflichtet, uns den ausgezahlten Betrag und die damit verbundenen Kosten zu erstatten.

Die Bürgschaft wird bis zu der im Versicherungsschein genannten und in der Bürgschaftsurkunde angegebenen

Höchstsumme geleistet. Die Höchstsumme wird unter keinen Umständen die gesetzlich gestattete Höchstgrenze für Kautionen nach § 551 BGB und in keinem Fall den Betrag von 15.000 € überschreiten.

Voraussetzung für die Bürgschaft ist ein von Ihnen und dem Vermieter nach deutschem Recht abgeschlossener Mietvertrag über privat genutzten Wohnraum in Deutschland, der nicht als Wohngemeinschaft genutzt wird.

Die mit der INZMO-MietBürgschaft vereinbarte Bürgschaft auf erste Anforderung wird zwischen Versicherer und Vermieter geschlossen; sie ist nicht übertragbar.

2.2 Bürgschaftsurkunde

Wir als Bürge stellen die INZMO-MietBürgschaft in Form einer an Ihren Vermieter gesondert ausgestellten Bürgschaft auf erste Anforderung bereit. Wir werden die Bürgschaftsurkunde über unseren Vermittler an die E-Mail-Adresse des Vermieters senden, die mit dem Versicherungsantrag erfasst wurde. Die Bürgschaftsurkunde wird nicht auf dem Postweg übermittelt.

Die Kautionsforderung kann vom Vermieter per Vertrag mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person auf diese andere Person übertragen werden; in diesem Fall wird die Bürgschaft gegenüber der anderen Person, welche sodann Gläubiger der Kautionsforderung ist, abgegeben. Eine Übertragung der Bürgschaft bleibt ausgeschlossen.

Die Bürgschaftsurkunde ersetzt somit die Zahlung einer Kautions von Ihnen an den Vermieter, was bedeutet, dass Sie den bei Abschluss des Mietvertrages als Kautions vereinbarten Betrag nicht zu zahlen haben.

3. Welche Regeln, Rechte und Obliegenheiten gelten, wenn der Vermieter die Bürgschaft in Anspruch nimmt?

3.1 Geltendmachung einer Forderung und bereitzustellende zusätzliche Unterlagen

Im Sinne dieser INZMO-MietBürgschaft ist der Schadenfall ein seitens des Vermieters bestehender gerechtfertigter Anspruch auf Zahlung aus der Bürgschaft.

Für die Inanspruchnahme der Bürgschaft muss der Vermieter über das Forderungsportal von INZMO einen Antrag auf Auszahlung einreichen. Aus diesem Antrag muss der gemäß der Bürgschaft zu zahlende Betrag hervorgehen und es müssen die unter 3.1.1 aufgeführten zusätzlichen Unterlagen vorliegen. Der Vermieter kann mehr als einen Anspruch im Rahmen der Bürgschaft geltend machen, vorausgesetzt, die zu zahlende Gesamtsumme übersteigt nicht den versicherten Höchstbetrag. Jede von uns geleistete Zahlung wird auf die Verpflichtung angerechnet, die über die Bürgschaftsurkunde von uns verbrieft ist.

Die INZMO Europe GmbH ist berechtigt, die Rechtmäßigkeit des vom Vermieter gemäß der Bürgschaft geltend gemachten Anspruchs auf Auszahlung anhand der folgenden Angaben zu prüfen.

3.1.1. Hierbei handelt es sich um verbindliche Unterlagen, die vom Vermieter über das Forderungsportal von INZMO zu übermitteln sind und die die folgenden Informationen bzw. Dokumente enthalten müssen:

Ansprüche aufgrund eines Sachschadens am Mietobjekt sowie aufgrund nicht oder mangelhaft erfolgter Schönheitsreparaturen:

- ausführliche Beschreibung des Schadens
- Fotos des Schadens

– Übergabeprotokoll für das Mietobjekt vom Zeitpunkt des Einzugs (falls vorhanden)

- Mietvertrag
- Kostenvoranschlag für die Reparatur des Schadens

Ansprüche infolge von Betriebskosten:

– Nebenkostenabrechnungen, die für die entstandene Verbindlichkeit relevant sind, sowie eine entsprechende Aufforderung zur Nachzahlung für das Mietobjekt

Ansprüche aus Mietrückständen:

– Dokumente, die die Ausstände bei den Mietzahlungen belegen, zum Beispiel Kontoauszug des Kontos, das in der Vergangenheit für Mietzahlungen genutzt wurde

3.2. Verfahren zur Schadenregulierung

3.2.1 Der Vermieter übermittelt die genannten Unterlagen (zum Beispiel Mietvertrag, Fotos vom Schaden) an INZMO.

3.2.2 INZMO setzt sich mit dem Mieter in Verbindung, um ihn über die Forderung zu informieren und bittet ihn um eine schriftliche Stellungnahme oder die einschlägigen Dokumente, die die Forderung widerlegen.

3.2.3 Auf Grundlage der Stellungnahme und der Unterlagen prüft INZMO lediglich, ob die vom Vermieter geltend gemachte Forderung in irgendeiner Weise einen „Rechtsmissbrauch“ darstellt (sei es beispielsweise, dass die Forderung im Gegensatz zu unbestreitbaren Tatsachen steht) oder „liquiden Beweismitteln“ (rechtskräftige

Urteile, sonstige Titel, Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständiger und andere Urkunden) widerspricht. Im Übrigen führt INZMO keine weitere grundlegende Prüfung der Forderung des Vermieters durch.

3.2.4 Handelt es sich nicht um einen „Rechtsmissbrauch“ bzw. stehen der Forderung keine „liquiden Beweismittel“ entgegen, wird INZMO den Betrag an den Vermieter überweisen.

Der Versicherer ist zur Ablehnung einer Zahlung an den Vermieter berechtigt, wenn die Zahlungsaufforderung offensichtlich rechtswidrig ist, oder wenn liquide Beweismittel die Unrechtmäßigkeit der Zahlungsaufforderung ohne weitere Untersuchung belegen.

In diesem Zusammenhang beachten Sie bitte insbesondere Ihre Meldepflichten und Obliegenheiten im Schadenfall nach Ziffer 3.3 und 3.4. Unser Verzicht auf Einwände gegenüber Ihrem Vermieter bezüglich der Bürgschaftsurkunde nach Ziffer 2.1 bleibt hiervon unberührt.

Wir werden Sie unverzüglich per E-Mail über jedwede von Ihrem Vermieter geltend gemachte Forderung auf Inanspruchnahme der Bürgschaft benachrichtigen. Sie erhalten auch Zugang zu den von Ihrem Vermieter für die Inanspruchnahme der Bürgschaft übermittelten Belegen. Zudem können wir Sie ersuchen, innerhalb einer von uns gesetzten Frist rechtliche Schritte zu Ihrer Verteidigung gegen die Forderung zu ergreifen.

Wir werden im Rahmen dieser INZMO-Mietbürgschaft keinerlei Zahlung an Sie als Versicherungsnehmer (Mieter) leisten. Wenn die von uns gestellte Bürgschaft vom Vermieter in Anspruch genommen wird, haben Sie uns den an den Vermieter

gezahlten Betrag zuzüglich etwaiger damit einhergehender Kosten zu erstatten.

3.3 Ihre Obliegenheiten *bei* Inanspruchnahme unserer Bürgschaft durch den Vermieter

Wir werden Sie unverzüglich benachrichtigen, wenn Ihr Vermieter die Bürgschaft in Anspruch nimmt.

Auf Verlangen und innerhalb von höchstens 14 Tagen haben Sie uns sämtliche Informationen bereitzustellen, die erforderlich sind, da es gilt, den Grund oder die Höhe der von uns zu leistenden Zahlung festzustellen. In diesem Zusammenhang können wir Sie auch auffordern, uns zusätzliche Unterlagen zu übermitteln und Maßnahmen zu ergreifen.

Nach der Mitteilung bezüglich der Forderung und innerhalb der oben genannten Frist haben Sie die Möglichkeit, eine Verteidigung und etwaige Einwände geltend zu machen (beispielsweise die Vorlage eines vollstreckbaren Titels oder eines rechtmäßigen Urteils – oder im Fall eines erkennbaren Missbrauchs der Rechte) und sie anhand vorhandener Nachweise glaubhaft zu machen bzw. vorzubringen, wodurch die Zahlung hinausgezögert oder endgültig abgewendet werden kann.

Sie erklären sich damit einverstanden, dass der Vermieter uns jederzeit über eine Schadensforderung und die Höhe der Forderung aus dem betreffenden Mietvertrag informiert, der mit dieser Bürgschaft abgesichert wird.

3.4 Ihre Obliegenheiten *nach* Inanspruchnahme der Bürgschaft durch den Vermieter

Auf Verlangen haben Sie uns den von Ihrem Vermieter im Rahmen der Bürgschaft geforderten Betrag vor der Auszahlung bereitzustellen bzw. uns den an den

Vermieter bereits gezahlten Betrag schnellstmöglich zu erstatten.

Wir können Sie auch um die Erstattung weiterer Kosten ersuchen, die uns aufgrund der Forderung entstanden sind und die wir angesichts der Umstände für notwendig erachten könnten, beispielsweise Bearbeitungsgebühren, Inkassogebühren oder Ähnliches, was von uns an den Vermieter geleistet wurde.

Sollten Sie uns den geforderten Betrag nicht sofort erstatten, werden wir Sie erneut zur Zahlung auffordern. Sollten Sie unseren Aufforderungen nicht nachkommen behalten wir uns das Recht vor, die Forderung, die wir Ihnen gegenüber haben, auf Dritte zu übertragen. Die entsprechenden Informationen können hierzu an ein mit uns kooperierendes Inkassobüro übermittelt werden. Bei Nichtzahlung behalten wir uns zudem das Recht vor, Informationen an die SCHUFA zu übermitteln.

4. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsvertrag?

4.1 Wie wird der Vertrag geschlossen?

Der Versicherungsvertrag wird durch Annahme des Antrags über die Website oder App, der INZMO Europe GmbH, Ebertstraße 2, 10117 Berlin, geschlossen. Die Annahme setzt ein positives Ergebnis unserer Risiko- und Bonitätsprüfung (SCHUFA-Score) voraus. Der für die Annahme erforderliche SCHUFA-Score wird von INZMO und dem Versicherer einvernehmlich festgesetzt. INZMO informiert Sie über die Annahme und sendet den Versicherungsschein an die von Ihnen angegebene und bestätigte E-Mail-Adresse.

4.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten, im Versicherungsschein genannten Datum. Die aus unserer Versicherung hervorgehenden Verpflichtungen gegenüber Ihrem Vermieter

bestehen erst, nachdem ihm die Bürgschaftserklärung übermittelt wurde.

Für den Fall, dass die erste Prämie nicht fristgerecht bezahlt wird, behalten wir uns das Recht vor, die Bürgschaftsurkunde erst an den Vermieter auszustellen, wenn die Prämie bei uns eingegangen ist (siehe Ziffer 5.).

4.3 Geltungsdauer des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, jedoch längstens bis zum Erlöschen der mit dieser Versicherungspolice verbrieften Bürgschaft bzw. unserer vollständigen Freistellung von unseren Verpflichtungen durch den Vermieter.

4.4 Beendigung des Versicherungsvertrags

4.4.1. Durch Sie

Sie können den Versicherungsvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zum Ende des jeweiligen Versicherungsmonats schriftlich kündigen, und zwar per E-Mail oder Brief an die INZMO Europe GmbH, Ebertstraße 2, 10117 Berlin.

4.4.1.1 Nach Kündigung des Versicherungsvertrags müssen Sie uns eine Enthftungserklärung des Vermieters zukommen lassen, die uns von den mit der Bürgschaft eingegangenen Verpflichtungen entbindet.

4.4.1.2 Ihre Verpflichtung zur Zahlung einer Gebühr in Höhe der Prämie endet, sobald wir von den Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter aus der Bürgschaft entbunden sind. Selbst wenn Sie die Mietkautionsversicherung kündigen, haftet wir als Versicherer gegenüber dem Vermieter, bis wir schriftlich aus der Bürgschaft freigestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Versicherer

Anspruch auf eine Gebühr, die der Höhe der Prämie im Sinne von Ziffer 5 entspricht.

4.4.1.3 Der Versicherungsvertrag und Ihre Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie endet:

- bei Kündigung des Versicherungsvertrags,
- bei vollständiger Auszahlung der Bürgschaftssumme an den Vermieter sowie
- bei vollständiger und bedingungsloser Entlassung aus der Bürgschaftshaftung durch eine Enthftungserklärung des Vermieters

Zudem können wir Sie im Falle der Beendigung des Versicherungsvertrages um die Leistung einer Sicherheit in Höhe der ausstehenden Bürgschaftssumme ersuchen.

4.4.2 Automatische Kündigung

Der Versicherungsvertrag endet automatisch, wenn der gesamte Betrag der Bürgschaft, der in Ihrem Versicherungsschein und auf der Bürgschaftsurkunde angegeben ist, an den Vermieter gezahlt wurde.

4.4.3 Durch uns

Wir können den Versicherungsvertrag fristlos kündigen sowie den Vermieter hierüber informieren und ihn um eine Enthftungserklärung ersuchen, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:

4.4.3.1 Sie kommen Ihren Verpflichtungen und Obliegenheiten uns oder Ihrem Vermieter gegenüber schuldhaft nicht nach oder haben uns gegenüber unrichtige oder

unvollständige Angaben gemacht, insbesondere in Bezug auf Informationen, nach denen wir in Textform gefragt haben.

4.4.3.2 Sie haben die fällige Prämie nicht fristgerecht und / oder nicht vollständig gezahlt, obwohl wir Sie wiederholt schriftlich unter Angabe einer Frist zur Zahlung aufgefordert hatten. Dies gilt nicht, wenn Sie für die Nichtzahlung der Prämie nicht verantwortlich sind.

4.4.3.3 Falls sich unserer Einschätzung nach Ihre Bonität bzw. Ihre Vermögenslage verschlechtert, z.B. dann, wenn Sie einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen oder eine eidesstattliche Versicherung abgeben.

4.4.3.4 Es ist zu einer schwerwiegenden Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses gekommen.

4.4.3.5 Eine von Ihnen im Einzelfall verlangte Sicherheitsleistung im Sinne von Ziffer 5.7.3. wird nicht bereitgestellt, die bereitgestellte Sicherheitsleistung ist verloren gegangen oder wird von uns nicht länger als ausreichend erachtet.

Bitte beachten Sie auch im Falle der Vertragskündigung durch uns Ihre allgemeinen Obliegenheiten aus diesem Paragrafen. Es können Ihnen Kosten entstehen, und Sie können für die Zahlung einer Gebühr in Höhe der Prämie haften, bis wir die Erklärung zur bedingungslosen Freistellung von Ihrem Vermieter erhalten.

Bei einer Beendigung des Versicherungsvertrages und einem weiter bestehenden Mietverhältnis zwischen Ihnen und dem Vermieter, aus welchem sich weiterhin Ansprüche gegen Sie ergeben können (offene Mietforderungen, nicht

abgerechnete Betriebskosten, Beschädigung der Wohnung), ist es erforderlich, Ihren Vermieter über die Beendigung zu informieren. Sobald der Vermieter dem Versicherer die Enthftungserklärung übermittelt, werden Sie von der Zahlung der Prämie bzw. der Gebühr in Höhe der Prämie entbunden.

Dies erklärt sich wie folgt: Der Vermieter ist im Besitz der Bürgschaftsurkunde, die als Sicherheitsleistung für das Mietobjekt in Höhe der vereinbarten Kautions dient (für gewöhnlich die Kaltmiete für drei Monate).

4.5. Warum ist die Unterrichtung des Vermieters obligatorisch?

Sollten Sie ohne Unterrichtung des Vermieters vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen beenden und die vom Versicherer ausgestellte Bürgschaft ist noch in Kraft, haftet der Versicherer weiterhin in Höhe der übernommenen Bürgschaftssumme.

Ihr Versicherungsvertrag endet am letzten Tag des Versicherungsmonats, in dem Sie uns die schriftliche Kündigung übermittelt haben.

Dem Vermieter obliegt es, innerhalb dieses Zeitraums die Enthftungserklärung zu übermitteln. Sie sind verpflichtet, Ihren Vermieter zu kontaktieren und ihn um das entsprechende Schriftstück / die schriftliche Erklärung zu ersuchen, damit Ihnen die volle Höhe der gezahlten Prämie erstattet werden kann.

Sollte Ihr Vermieter das Dokument nicht fristgerecht übermitteln, werden Ihnen Ihre Zahlungen erst für denjenigen Monat erstattet, in welchem der Vermieter uns die Freistellungserklärung übermittelt hat.

5. Versicherungsprämie

5.1. Zahlung und Höhe der Prämie

Die Höhe Ihrer Versicherungsprämie sowie weitere Informationen zur Zahlweise finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Wir sind berechtigt, die Höhe der Prämie für bestehende Verträge jährlich zu überprüfen. Eine Anpassung der Prämie kann zum Hauptfälligkeitsdatum des Vertrags mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen werden. Sie werden mindestens einen Monat vor dem Hauptfälligkeitsdatum über eine Erhöhung Ihrer Prämie informiert. Wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, können Sie den Versicherungsvertrag nach den Bestimmungen in Ziffer 4.4 kündigen. Verringerungen der Prämie gelten automatisch als angenommen, auch dann, wenn Sie nicht informiert wurden.

5.2 Fälligkeitsdatum der Versicherungsprämien

Die erste Prämie ist fällig, sobald Sie die den Versicherungsschein erhalten.

Die darauffolgenden Prämien sind zum jeweiligen Datum fällig, das in Ihrem Versicherungsschein festgelegt ist.

5.3 Prämieinzug per Lastschrift oder Bezahlung mit Kreditkarte

Ihre Versicherungsprämien werden per SEPA-Lastschriftverfahren von Ihrem Konto eingezogen. Zu diesem Zweck müssen Sie eine SEPA-Einzugsermächtigung erteilen. Sie haben alternativ auch die Möglichkeit, die Prämie mit Kreditkarte zu zahlen.

Wenn wir einen fälligen Betrag nicht einziehen können und Sie dafür verantwortlich sind, können wir ein mit uns kooperierendes Inkassobüro mit dem weiteren Einzug beauftragen.

5.4 Zahlungspflicht

Die per SEPA-Lastschrift eingezogene Prämie gilt als fristgerecht geleistet, wenn sie bei Fälligkeit eingezogen wurde und der Kontoinhaber der erlaubten Einziehung nicht widerspricht.

Sie sind verpflichtet, Ihre Versicherungsprämien fristgerecht zu zahlen und sicherzustellen, dass die Prämie zum vereinbarten Fälligkeitsdatum eingezogen werden kann.

Eine Prämienzahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens gilt als fristgerecht, wenn Sie unverzüglich bei Fälligkeit alles Notwendige veranlassen, damit wir die Prämie erhalten.

Wenn wir den fälligen Betrag nicht fristgerecht erhalten und Sie nicht dafür verantwortlich sind, gilt die Zahlung dennoch als fristgerecht erfolgt, wenn sie unverzüglich geleistet wird, nachdem wir Sie schriftlich um die Zahlung gebeten haben (zum Beispiel per Brief oder E-Mail).

5.5 Was geschieht, wenn Sie die erste Prämie nicht fristgerecht zahlen?

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der Zahlung der ersten Prämie abhängig. Wenn Sie die erste Prämie nicht fristgerecht gemäß Ziffer 5.4 zahlen, behalten wir uns im Einzelfall das Recht vor, die Bürgschaftsurkunde erst nach Eingang der Zahlung auszuhändigen.

Sollten wir die Bürgschaftsurkunde bereits vor Zahlung der ersten Prämie ausgehändigt haben, sind wir zudem berechtigt, eine Sicherheit in Höhe der in Ihrem Versicherungsschein vereinbarten Bürgschaftssumme zu verlangen.

5.6 Rücktrittsrecht des Versicherers

Wenn Sie die erste Prämie nicht fristgerecht zahlen, können wir als Versicherer - solange die Prämie nicht bei uns eingegangen ist - vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie belegen können, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5.7 Was geschieht, wenn Sie eine Folgeprämie nicht fristgerecht zahlen?

5.7.1 Verzug

Wenn Sie eine Folgeprämie nicht fristgerecht im Sinne von Ziffer 5.4 zahlen, gelten Sie ohne weitere Mahnung als säumig, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, Ersatz für den uns infolge des Verzugs entstandenen Schaden zu verlangen. Wir behalten uns das Recht vor, bei einer zweiten Mahnung Mahngebühren zu erheben.

5.7.2 Festsetzung einer Frist

Wenn Sie eine Folgeprämie nicht fristgerecht zahlen, können wir eine Zahlungsfrist in Textform (zum Beispiel per Brief oder E-Mail) auf Ihre Kosten für Sie festlegen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir die Prämie oder die Prämien, mit der bzw. denen Sie in Verzug sind, die Zinsen und die Kosten beziffern und die Rechtsfolgen darlegen, die Sie nach Ziffer 5.7.3 bis 5.7.5 bei Versäumnis der Frist zu erwarten haben.

5.7.3 Forderung einer Sicherheit, wenn die Frist abgelaufen ist

Nach Ablauf der Frist sind wir ebenfalls berechtigt, eine entsprechende Sicherheit in Höhe der in Ihrem Versicherungsschein vereinbarten Bürgschaftssumme von Ihnen zu verlangen.

5.7.4 Unser Kündigungsrecht, wenn die Frist abgelaufen ist

Wenn Sie mit Prämienzahlungen, Zinsen oder Kosten nach der festgesetzten Zahlungsfrist weiterhin in Verzug sind, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Voraussetzung hierfür ist,

dass wir Sie bereits bei Festsetzung der Frist über diese Rechtsfolge informiert haben.

Wir können die Kündigung mit Festsetzung der Frist aussprechen. Wenn Sie nach Ende dieses Zeitraums weiterhin mit der Zahlung der Prämien, Zinsen und Kosten in Verzug sind, tritt die Kündigung automatisch in Kraft. Sie werden bei Kündigung eigens darüber unterrichtet.

Bitte beachten Sie Ihre Obliegenheiten nach der Kündigung des Versicherungsvertrags im Einklang mit Ziffer 4.4.

5.7.5 Fortsetzung des Vertrags, wenn Sie den Restbetrag zahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den Restbetrag innerhalb eines Monats zahlen. Die einmonatige Frist beginnt mit dem Kündigungsdatum oder – wenn die Kündigung bereits mit der Freistellung verbunden wurde – bei Ablauf der Zahlungsfrist.

6. Sonstige Obliegenheiten während der Geltungsdauer des Versicherungsvertrags

6.1 Was müssen Sie bei Mitteilungen zum Versicherungsverhältnis beachten?

Sie haben uns über unseren Vermittler INZMO unverzüglich über jedwede Änderung Ihrer Postanschrift zu informieren, insbesondere wenn Sie aus der Wohnung ausziehen, für die wir die Bürgschaft ausgestellt haben. Zudem haben Sie uns über unseren Vermittler auch bei einer Änderung Ihrer Kontakt- oder Bankverbindungsdaten wie auch bei anderen wichtigen Änderungen (z.B. des Namens) zu informieren, die für die Beurteilung Ihrer Bürgschaft von Bedeutung sein könnten.

Wenn Ihre Angaben nicht aktuell sind, kann dies für Sie von Nachteil sein, da wir ein Schreiben per Postsendung bzw. E-Mail nur

an den uns zuletzt bekannten Namen bzw. die uns zuletzt bekannte Adresse senden können. In diesem Fall gilt unsere Absichtserklärung drei Tage nach Aufgabe des Schreibens als erhalten.

6.2 Pflichten als Mieter erfüllen

Sie haben Ihre Obliegenheiten aus dem Mietvertrag gegenüber dem Vermieter ordnungsgemäß zu erfüllen und sicherzustellen, dass Ihr Vermieter nicht die von uns gestellte Bürgschaft in Anspruch nimmt. Insbesondere im Fall von bestrittenen oder ungerechtfertigten Forderungen aufseiten des Vermieters sollten Sie unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Verteidigung ergreifen.

6.3 Änderungen im Mietverhältnis mitteilen

Sie haben uns unverzüglich über allgemeine Änderungen des Mietverhältnis betreffend sowie von einer Kündigung des Mietvertrags und dem Kündigungsdatum in Kenntnis zu setzen.

7. Schriftform: Was müssen Sie bei der Korrespondenz hinsichtlich des Versicherungsverhältnisses beachten?

Bitte übermitteln Sie die gesamte Korrespondenz bezüglich des Versicherungsverhältnisses in Schriftform (zum Beispiel per Brief oder E-Mail). Mitteilungen an den Versicherer gelten als erfolgt, sobald sie an die INZMO Europe GmbH, Ebertstraße 2, 10117 Berlin - **info.de@inzmo.com** - oder an Société Générale Insurance, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg, gesendet wurden.

Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, gelten alle Erklärungen oder Mitteilungen, die Sie oder wir übermitteln und die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen, nur als erfolgt, wenn sie in Schriftform vorgenommen wurden (zum Beispiel per E-Mail oder Brief).

7.1. Deutsch ist Sprache des Versicherungsvertrages

Alle Informationen sind auf Deutsch angegeben. Der Schriftverkehr und alle Gespräche mit Ihnen werden ausschließlich auf Deutsch geführt.

Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, gelten alle Erklärungen oder Mitteilungen, die Sie oder wir übermitteln und die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen, nur als erfolgt, wenn sie in Schriftform vorgenommen wurden (zum Beispiel per E-Mail, Brief oder Fax).

8. Wo ist der Gerichtsstand?

In Bezug auf gegen uns geltend gemachte rechtliche Schritte bezüglich des Versicherungsvertrags richtet sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung den Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens, Liechtenstein oder der Schweiz, ist das für den Ort unseres Geschäftssitzes zuständige Gericht zuständig.

9. Ausschlüsse

Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch Kriegsereignisse jeglicher Art, innere Unruhen, Erdbeben, Kernenergie, Streiks, Beschlagnahme oder Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch Behörden oder im Zusammenhang mit derartigen Vorkommnissen verursacht werden.

Die Verpflichtungen aus der Bürgschaft finden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens des Mieters keine Anwendung und gelten auch nicht im Hinblick auf normale Abnutzung oder normalen Verschleiß des Mietobjekts, im Einklang mit § 538 BGB

10. Beschwerden

10.1 Wie können Sie sich beschweren?

Bitte richten Sie Ihre Beschwerde zunächst an die INZMO Europe GmbH, Ebertstraße 2, 10117 Berlin oder per E-Mail an **beschwerde@inzmo.com** ; oder an die Soci t  G n rale Insurance, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg. Soci t  G n rale Insurance ist Mitglied des Vereins Versicherungsombudsmann e. V.: Sie k nnen damit das kostenlose, au ergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Der Ombudsmann der Versicherungen (eine Art Schiedsrichter) ist per Post an „Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin“, oder  ber www.versicherungsombudsmann.de zu erreichen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmannes nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Rechtsweg offen. Dar ber hinaus haben Sie die M glichkeit, sich an die zust ndige Aufsichtsbeh rde **L’Autorit  de Contr le Prudentiel et de R solution (franz sische Aufsichtsbeh rde), 4 Place de Budapest CS 92459, 75436 Paris, Frankreich**, oder an die **Bundesanstalt f r Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Stra e 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Stra e 24–28, 60439 Frankfurt am Main, zu wenden (www.bafin.de).**

10.2 Verj hrung von Anspr chen

Ihre Anspr che aus dem Versicherungsvertrag erl schen nach drei Jahren. Die Berechnung der Frist st tzt sich auf die allgemeinen Bestimmungen des B rgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Wenn eine Forderung aus dem

Versicherungsvertrag bei uns eingeht, wird die Verjährungsfrist ab Eingang bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, an dem Sie unsere schriftliche Entscheidung erhalten.

11. Embargoklausel

Wir sind nicht verpflichtet, diesem Versicherungsvertrag nachzukommen und / oder Versicherungsleistungen zu erbringen,

soweit und solange dem Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

INZMO Europe GmbH, Ebertstraße 2, 10117 Berlin

oder per E-Mail an info.de@inzmo.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag des Versicherungsschutzes je nach gewünschter Zahlungsperiode um folgenden Betrag: 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9.
 - a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 - b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

C. Datenschutzrechtliche Erstinformation

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns, die SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung, und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

SOGESSUR S.A. Deutsche Niederlassung
Bramfelder Chaussee 101
22177 Hamburg
Telefon: +49 40 64603-140
Fax: +49 40 271656 195
E-Mail-Adresse: vertragsservice@socgen.com

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter:

datenschutzversicherung@socgen.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Gesamtbetrachtung ihrer Kundenbeziehungen mit der SOGESSUR S.A. - Deutsche Niederlassung -, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B.

aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir evtl. bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und

einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht am Ende dieses Dokumentes entnehmen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Den Widerspruch können Sie ebenfalls an die o.g. Adresse richten.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutz-beauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir über die SCHUFA Holding AG (Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden) Informationen zur Beurteilung

Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten

ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten

verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Darüberhinausgehende Bonitätsauskünfte erheben wir nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

Automatisierte Einzelfallentscheidung

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden

wir teilweise vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Unternehmen / Kategorie	Auftragsgegenstand / Funktion
Bestandsverwaltung und Schadenbearbeitung	Postservice inkl. Zuordnung von Eingangspost; Bestandsverwaltung; Leistungsbearbeitung
Druckdienstleister	Dokumentenerstellung
Entsorgungsdienstleister	Dokumentenvernichtung
Gutachter und Sachverständige	Erstellen von medizinischen Gutachten
Inkassodienstleister	Unterstützung des Forderungsmanagements
IT-Dienstleister	IT-Betreuung
Personaldienstleister	Unterstützung bei Personalangelegenheiten
Rechtsanwälte	Juristische Beratung und Vertretung
Rückversicherungsunternehmen	Monitoring
Steuerberater	Beratung in steuerlichen Angelegenheiten
Vermittler gem. § 34 d GewO	Vermittlung von Versicherungsprodukten
Wirtschaftsauskunfteien	Einholung von Auskünften im Rahmen der Risikoprüfung und Leistungsfallbearbeitung